



Tollhaus Abschiebungshaft

Von RA Peter Fahlbusch, Hannover

Tag für Tag werden in Deutschland Flüchtlinge, die gerade deutschen Boden betreten haben, aber auch Menschen, die seit Jahrzehnten hier leben, festgenommen und teilweise über Monate in Abschiebungshaft gesteckt. Oft geschieht dies gegen das Gesetz. Offizielle Statistiken gibt es nicht. Eine Auswertung der von mir seit 2002 bundesweit geführten, bestandskräftig abgeschlossenen abschiebungshaftrechtlichen Verfahren hat ergeben, dass rund 1/3 der vertretenen 600 Mandanten zu Unrecht festgenommen und/oder ganz oder über einen gewissen Zeitraum rechtswidrig inhaftiert gewesen sind. Zusammengezählt sind in meiner Praxis bis zum heutigen Tage knapp 5.000 Tage rechtswidriger Haft angefallen. Ich gehe davon aus, dass mein Befund verallgemeinerungsfähig ist. Ein rechtsstaatliches Desaster.

Viele Rechtswidrigkeiten

Die anzutreffenden Rechtsverstöße sind mannigfaltig. Nur einige Beispiele: Regelmäßig erfolgen Festnahmen ohne vorherigen richterlichen Beschluss. Regelmäßig werden Betroffene verspätet dem Richter vorgeführt. Häufig stellen unzuständige Behörden Haftanträge. Nicht selten ergeben Haftanordnungen von unzuständigen Gerichten. Immer wieder unterbleibt die gesetzlich geforderte Anhörung des Ehepartners. Gelegentlich wird nicht einmal der Betroffene selbst vom Richter angehört. Nicht selten werden Betroffene in Haft genommen, die nicht ausreisepflichtig sind. Ab und zu werden Betroffene für Wochen weggeschlossen, obschon der Haftbeschluss nicht vollziehbar ist. Immer wieder werden entgegen der eindeutigen Rechtslage Minderjährige oder Haftunfähige inhaftiert. Schließlich ist (Stichwort Beschleunigungsgrundsatz) in unzähligen Verfahren zu beobachten, dass Ausländerbehörden Menschen, für deren Inhaftierung sie gesorgt haben, in der Folgezeit oftmals schlicht vergessen und über Wochen und Monate keinerlei Aktivitäten (mehr) entfalten, um diese Menschen auch außer Landes zu bringen.

Dabei scheint das Abschiebungshaftrecht einigermaßen übersichtlich zu sein. Im Aufenthaltsrecht findet sich die zentrale Haftnorm in § 62 AufenthG. Für die Inhaf-

tierung von Flüchtlingen ist § 14 AsylVfG von Bedeutung. Das Verfahren selbst richtet sich nach dem ganzen 18. Paragrafen umfassenden FEVG. Schließlich sind noch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 104 GG zu beachten. Landauf landab hört man auch regelmäßig, dass Abschiebungshaftverfahren keine größeren Schwierigkeiten bereiten würden. Die hier vorliegenden Ergebnisse sprechen leider eine andere Sprache.

Anforderungen des Grundgesetzes

In den letzten Jahren hat die Einhaltung der verfassungsrechtlich geforderten Verfahrensregelungen (Art. 104 Abs. 1 GG) zunehmend an Bedeutung gewonnen: Dolmetscherbeziehung, Ladung des Anwalts zum Anhörungstermin, Benachrichtigung einer Vertrauensperson, Belehrung nach dem WÜK, Haftantragstellung im Wege der Amtshilfe sowie örtliche Zuständigkeit des Gerichts. Von überragender Bedeutung ist indes weiterhin die Kenntnis der Ausländerakte. Ohne deren Kenntnis verkommt die richterliche Entscheidung des Haftantrags zu einer bloßen Plausibilitätskontrolle. Nur bei Kenntnis der Ausländerakte kann z.B. geprüft werden, ob ein Betroffener überhaupt vollziehbar ausreisepflichtig ist (Zustellung des aufenthaltsbeendenden Bescheids/Urteils ordnungsgemäß?), ob die Haft beantragende Behörde örtlich zuständig ist und ob nicht etwa der Betroffene geplant festgenommen wurde, was einer vorherigen richterlichen Entscheidung bedurft hätte (OLG Celle, B. v. 2.6.2008, 22 W 23/08, ANA 2008, 31 - Dok 953). In der jüngsten Vergangenheit hat das BVerfG in kurzen Abständen zu Recht angemahnt, dass die Ausländerakte durch den Haftrichter vor Erlass einer Haftentscheidung beizuziehen ist und zwar sowohl im Eilverfahren nach § 11 FEVG (BVerfG, B. v. 1.4.2008, 2 BvR 1925/04a, ANA 2008, 31 - Dok 952) wie auch im Hafthauptverfahren (u.a. BVerfG, B. v. 10.12.2007, 2 BvR 1033/06, ANA 2008, 7 - Dok 830 a) mit Anm. Dok 830 b).

Straftaten im Amt

Nach § 239 Abs. 3 StGB ist auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn eine Freiheitsberaubung länger als eine Woche andauert. In zahllosen der von mir geführten Verfahren stehen entsprechende Straftaten im Raum. Es dürfte nicht allzu sehr überraschen, dass in

keinem der von mir betriebenen Verfahren ein Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Ausländerbehörden (Festnahmen ohne richterlichen Beschluss) oder der Justizvollzugsanstalten (Aufnahme in Haftanstalt, obwohl Haftbeschluss nicht vollstreckbar ist) von Amts wegen in die Wege geleitet wurde.

Der Wert der Freiheit

Die persönliche Freiheit stellt eines der höchsten und kostbarsten Rechtsgüter in unserem Gemeinwesen dar, hört man immer wieder. Bei Verletzung dieses Rechtsguts kann Schadensersatz im Wege der Amtshaftung durchgesetzt werden. Gegenwärtig scheinen sich die in Anspruch genommenen Ausländerbehörden und Träger der Justiz – intern – darauf geeinigt zu haben, für jeden Tag rechtswidriger Haft in Anlehnung an das rechtssystematisch nicht einschlägige StrEG (das Gesetz regelt einen Aufopferungsanspruch) 11 Euro für angemessen und ausreichend anzusehen. Anders z.B. das Land Thüringen, 150 Euro pro Hafttag, vgl. ANA-ZAR 2008, 38 - Dok 991 (in diesem Heft). Es ist bezeichnend, dass man sich bei der Bemessung des Schadensersatzes ausgesprochen geizig zeigt. Eine höchstrichterliche Klärung steht bislang noch aus.

Keine mitteleuropäischen Maßstäbe

In einem Verfahren eines Mandanten, der sein Recht auf Unterbringung in einer Einzelzelle zu Ruhezeiten bei der JVA Hannover geltend machte, hat das Niedersächsische Justizministerium im Jahre 2004 wörtlich ausgeführt: »Zweiterseits kommt die Anstalt mit den Gemeinschaftsunterkünften gerade den Bedürfnissen der meisten Gefangenen entgegen, die vor allem aus Kulturkreisen stammen, die auf das Leben in der Gemeinschaft ausgerichtet sind. Hier mitteleuropäische Maßstäbe anzulegen wäre verfehlt ...«. Jeder weitere Kommentar erübrigt sich. Es gibt noch viel zu tun!

fahlbusch@LSF-kanzlei.de

Peter Fahlbusch ist Rechtsanwalt in Hannover und seit Jahren schwerpunktmäßig im Abschiebungshaftrecht tätig. Zur großzügigen Entschädigungspraxis im Vereinigten Königreich siehe die Entscheidung ANA 2008, 16 - Dok 873. ■